

Ausfertigung

Amtsgericht Neukölln

Geschäftsnummer

53 XVII C 317

Berlin, den 19.11.2007
 Anschrift für Paketpost:
 Karl-Marx-Str 77/79
 12043 Berlin
 Briefanschrift: 12038 Berlin
 Tel. 90191-0 Fax 90191122

tel: 261
 fax: 352

B e s c h l u s s

über die einstweilige Anordnung einer vorläufigen
 Unterbringungsmaßnahme

In dem Unterbringungsverfahren für

Herrn Roman Czyborra , geboren am 14.9.1970,
 Bouchéstr. 53, 12059 Berlin

- Betroffener -

Betreuer:
 Rechtsanwalt Robert Sengl,
 Hermannstr. 200, 12049 Berlin

wird durch einstweilige Anordnung wegen Gefahr im Verzug ohne vorherige Anhörung die vorläufige Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung bis längstens 20.12.2007 vormundschaftsgerichtlich genehmigt.
 Die Entscheidung ist sofort wirksam. Wirkt die zuständige Behörde bei der Zuführung zur Unterbringung mit, darf sie –erforderlichenfalls mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane- Gewalt anwenden.

G r ü n d e :

Die vorläufige Unterbringungsmaßnahme beruht auf § 70 h Abs. 1, § 70 Abs. 1 b FGG. Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringungsmaßnahme § 1906 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB gegeben sind und mit einem Aufschub eine so erhebliche Gefahr für den Betroffenen verbunden wäre, dass er sofort untergebracht werden muss.

Nach dem ärztlichen Gutachten des Andreas Blahs, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Karl-Marx-Str. 80, 12043 Berlin vom 15.11.2007 leidet der Betroffene an einer psychischen Krankheit, nämlich einer bipolaren affektiven Störung.

Zu seinem Wohl ist es notwendig, ihn medikamentös zu behandeln.

Diese Maßnahme kann ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden. Der Betroffene kann die Notwendigkeit der Maßnahme nicht erkennen beziehungsweise nicht einsichtsgemäß handeln.

- 2 -

Das Gericht schließt sich dem ärztlichen Befund an.
Deshalb musste die vorläufige Unterbringungsmaßnahme getroffen werden.
Die Anhörung des Betroffenen war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren wurde abgesehen, weil Gefahr im Verzug ist.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 70 h Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 g Abs. 3 Satz 2 FGG.

Die Entscheidung über die Gewaltanwendung beruht auf § 70 h Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 g Abs. 5 Satz 2 FGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Neukölln oder beim Landgericht Berlin einzulegen. Ein bereits Untergebrachte kann sie auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf den nächsten Werktages. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muss.

Gutowski

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



167

RECHTSANWÄLTE
Sonnenschein
Sengl
Frey

THOMAS SONNENSCHNEIN
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht

ROBERT SENGL
Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht

MENNING FREY
Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht



Sonnenschein - Sengl - Frey - Hermannstraße 200 - 12049 Berlin

Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Straße 77/79

12043 Berlin

Tel. (030) 626 15 08
628 15 08
Fax (030) 626 95 93
Hermannstraße 200
12049 Berlin

Verkehrsverbindung
U-Bhf. Leinestraße

Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00
Konto-Nr. 859 22 22

Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr. 708 64-109

Steuer-Nr. 16/537/50013

Berlin, 09. November 2007
439/03R20 Kr D7/2201
(Bitte stets angeben)

In Sachen
Czyborra, Roman
- 53 XVII C 317 -

teile ich mit:

Der Gesundheitszustand des Betroffenen verschlechtert sich seit geraumer Zeit. Am 05.11.2007 erschien er hier anlässlich eines Termins vollkommen Wesens verändert. So nötigte er mich, ihm eine Schwulenzzeitung abzukaufen. Dies habe ich abgelehnt, was ihn schon einmal wütend machte. Dann hat er mich aufgefordert etwa 20 Seiten an eine bestimmte Faxnummer zu senden. Auch das lehnte ich ab, da mir weder die Faxnummer bekannt war, noch der Grund warum ich dies tun sollte. Dann begehrte er von mir, dass ich eine Zugfahrkarte bei seiner Krankenkasse einreiche und um Rückerstattung von der Krankenkasse bitte, da er nunmehr ein vollkommenes Verfahren zur Heilung psychischer Krankheiten entdeckt habe. Hierzu habe er allerdings nach Frankfurt fahren müssen. Dies würde der Krankenkasse "Millionen" sparen. Als ich dies ebenfalls ablehnte mit dem Hinweis, dass dies nicht übernommen werde, verließ er wütend mein Büro.

Kurz darauf rief mich seine Mutter an und teilte mir mit, dass er wirre E-Mails an sie gesandt habe. So will er z. B. die Gesund-

heitsministerin und Frau Merkel angezeigt haben. Gegen beide soll ein Strafverfahren eingeleitet werden. Außerdem wolle er in Kürze im Fernsehen zu sehen sein.

Herr Böhler, von der Tagesbetreuung hat mich ebenfalls angerufen. Auch er bestätigte, dass die Situation nun langsam entgleitet.

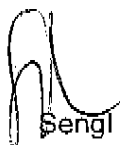
Ich habe daraufhin mit dem behandelnden Arzt, Herrn Dr. Blahs (6248675) telefonische Rücksprache gehalten. Herr Dr. Blahs bestätigte mir daraufhin, dass der Betroffene seine Medikation seit mindestens Oktober 2007 abgesetzt habe. Jedenfalls bei seinem Besuch am 11.10.2007 war er bereits psychotisch zerfahren und maniform. Seine Medikamente (Anisutrid und Valproad) nehme er nicht mehr. Der Betroffene sei gestern noch bei ihm gewesen. Ohne eine Unterbringung sei jedoch nicht zu erwarten, dass sich der Zustand ändert.

Ich habe daraufhin den Betroffenen noch einmal angerufen und ihm die Situation geschildert. Er hat mir eindeutig und zweifelsfrei erklärt, dass er nicht mit mir ins Krankenhaus Neukölln fahren werde. Ich solle doch einen "Unterbringungsbefehl" beantragen und die Polizei solle ihn dann mit "Maschinenpistolen" abholen. Freiwillig werde er jedenfalls nirgendwo hingehen.

Ich beantrage daher

die Unterbringung nach § 1906 BGB auch gegen den Willen des Betroffenen notfalls mit polizeilicher Hilfe mit sofortiger Wirkung.

Ferner wird beantragt zu entscheiden, dass die zuständige Behörde bei der Mitwirkung Gewalt anwenden darf.



Rechtsanwalt

102 108

RECHTSANWÄLTE
Sonnenschein
Sengl
Frey

THOMAS SONNENSCHNITZ
RECHTSANWALT FÜR ARZTRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht
ROBERT SENGL
Tätigkeitsschwerpunkt Kaufrecht
HENNING FREY
Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht

Sonnenschein - Sengl - Frey - Hermannstraße 200 - 12049 Berlin

Bitte sofort vorlegen, eilige Unterbringungsangelegenheit

Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Straße 77/79

12043 Berlin

Tel. (030) 626 15 08
628 75 08

Fax (030) 626 15 91

Hermannstraße 200
12049 Berlin

Verkehrsverbindung
U-Bhf. Lohmestraße

Deutsche Bank Berlin

BLZ 100 700 00

Konto-Nr. 859 22 22

Postbank Berlin

BLZ 100 100 10

Konto-Nr. 708 64-109

Steuernr. 16/337/5007

16 NOV 2007

Berlin, 15. November 2007
439/03R20 Se D3/4897
(Bitte stets angeben)

In Sachen
Czyborra, Roman
- 53 XVII C 317 -

Überreiche ich ein fachärztliches Gutachten des behandelnden Arztes, Herrn Blahs, zur Frage der Unterbringung des Betroffenen. Hieraus ergibt sich, dass auch Herr Blahs die Unterbringung des Betroffenen im Krankenhaus Neukölln befürwortet.



Sengl
Rechtsanwalt

15. Nov. 2007 10:31

Praxis Blahs & Luber

Nr. 0851 S. 1

Andreas Blahs
Arzt für Neurologie und Psychiatrie -
Sozialmedizin

Karl-Marx-Straße 80
12043 Berlin-Neukölln
Tel: 030/6248675 * Fax: 030/61305146

Ärztliches Attest

Zur Vorlage beim Betreuer / Amtsgericht

Berlin-Neukölln, 15.11.07

Herr Roman Czyborra, geboren am 14.09.1970
wohnhaft in 12059 Berlin, Bouchestr. 53

O.g. Patient befindet sich in meiner laufenden fachärztlichen Behandlung.
Es besteht eine bipolare affektive Störung. Unter Psychopharmakamedikation
bestand bis vor kurzem eher eine subdepressive Stimmungslage mit Antriebsverlust.
Herr C. hat von sich aus die Medikation beendet, daraufhin kam es jetzt zu einer
Exazerbation des Krankheitsbildes mit manischer Symptomatik.
Aktuell besteht kaum Krankheitseinsicht, Herr C. ist nicht wieder bereit, ein
Medikament einzunehmen. Ebenso hat er den freiwillig eingeleiteten
Krankenhausaufenthalt am 12.11.2007 nach einigen Stunden abgebrochen.

Über den Betreuer Herrn Sengl wurde Unterbringung beim Amtsgericht beantragt.
Dies ist aus Sicht des behandelnden Psychiaters zu befürworten.

Andreas Blahs

FA f. Neurologie u. Psychiatrie
- Sozialmedizin -
Karl-Marx-Str. 80 - Tel. 030 624 86 75